

ANORDNUNG DER KOMMUNALEN VOLKS- ABSTIMMUNG VOM 13. FEBRUAR 2022

Der Gemeinderat Root ordnet gestützt auf Art. 22 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 2015 und gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 die folgende Urnenabstimmung an:

1. Am **Sonntag, 13. Februar 2022** findet in der Gemeinde Root die kommunale Volksabstimmung im Urnenverfahren statt. Zur Abstimmung unterbreitet wird:

Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 3'338'060 für den Umzug der Gemeindeverwaltung ins D4 Business Village (Mieterausbau, Mietzins über 10 Jahre sowie Umzugskosten)

2. **Urnenzeiten**

Sonntag, 13. Februar 2022, 10.00 bis 11.00 Uhr, im Gemeindehaus Root

3. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin den Stimmrechtsausweis, die Abstimmungsbotschaft, die Stimmzettel sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendecouvert.
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 08. Februar 2022 ihren politischen Wohnsitz in Root geregelt haben.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 08. Februar 2022 abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
7. Dieser Beschluss wird im Anschlagkasten der Gemeinde Root öffentlich angeschlagen.

Root, 7. Dezember 2021

Gemeinderat Root



Heinz Schumacher
Gemeindepräsident



André Wespi
Geschäftsführer